

Energieserviceanbieter-Rahmenvertrag Strom (ESA-Rahmenvertrag Strom)

über Dienstleistungen für intelligente Messsysteme und registrierende Leistungsmessung durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber (Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 und 3 MsbG)

Zwischen

Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH
Daxlander Straße 72
76127 Karlsruhe
BDEW Codenummer: 9910812000000

(

- nachfolgend „gMSB“ (grundzuständiger
Messstellenbetreiber) genannt -

und

.....
(Name, Adresse, Marktpartneridentifikationsnummer/MP-ID)

- nachfolgend
„ESA“(Energieserviceanbieter)
genannt –

- gemeinsam oder einzeln auch „Vertragspartner“ genannt –

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

Präambel

Mit Beschluss im Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom vom 21. Dezember 2020 (Az. BK6-20-160, sog. MaKo 2022) hat die Bundesnetzagentur mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2022 die Marktrolle des Energieserviceanbieters (ESA) des Anschlussnutzers neu in die Marktkommunikation eingeführt.

Der ESA fragt im Auftrag des Anschlussnutzers, der zuvor seine Einwilligung diesbezüglich erteilen muss, Messwerte respektive Messprodukte (allein oder auch gemeinsam als Werte bezeichnet) beim Messstellenbetreiber der Markt- oder Messlokation an, die er (der ESA) anschließend verarbeitet. Die Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM Strom) regeln die Prozesse für Anfrage, Bestellung und Übermittlung von Werten durch und an den ESA sowie die Abrechnung der erbrachten Leistung an den ESA. Diesem Rahmenvertrag liegen das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), einschlägige Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung zu Grunde.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Rahmenvertrages sind allgemeine Bedingungen des gMSB für die standardisierte und automatisierte Anfrage, Bestellung von Werten, die durch den betreffenden Anschlussnutzer gewünscht werden, durch den ESA beim gMSB und deren Übermittlung vom gMSB an den ESA.
2. Die Übermittlung von Werten durch den gMSB an den ESA kann im Fall der registrierenden Lastgangmessung (RLM) und bei intelligenten Messsystemen (iMS) erfolgen. Je nach eingebauter Messeinrichtung kann jedoch ggfs. eine Leistung nicht erbracht werden.
3. Dieser Rahmenvertrag ermöglicht es den Vertragspartnern, Einzelverträge über die Anfrage, Bestellung und Übermittlung von Werten durch und an den ESA in Bezug auf einzelne Markt- oder Messlokationen abzuschließen, wobei für jede Markt- oder Messlokation ein separater Einzelvertrag zustande kommt. Die Vertragspartner werden durch diesen Rahmenvertrag nicht zum Abschluss solcher Einzelverträge verpflichtet. Dieser Rahmenvertrag begründet keine Liefer- und Zahlungsverpflichtungen der Vertragspartner, diese entstehen erst durch wirksames Zustandekommen der Einzelverträge gem. § 2.

§ 2 Einzelverträge

1. Die Einzelverträge kommen auf Grundlage dieses Rahmenvertrages durch gesonderte Vereinbarung zwischen ESA und gMSB durch die Anfrage von Werten durch den ESA, das entsprechende Angebot vom gMSB und die Annahme desselben durch den ESA zustande. Der unter vorstehend in Satz 1 genannte Prozess erfolgt ausschließlich gemäß der definierten WiM Strom-Prozesse über die elektronische Marktkommunikation per EDIFACT.

Sofern die elektronische Marktkommunikation per EDIFACT im Einzelfall nicht möglich sein sollte, beispielsweise aufgrund einer technischen Störung, können in diesem Ausnahmefall Werte bilateral übermittelt werden.

2. Der jeweilige Einzelvertrag und dieser Rahmenvertrag nebst Anlage 1) bilden einen einheitlichen Vertrag. Die Bedingungen dieses Rahmenvertrages sind wesentlicher Bestandteil jedes Einzelvertrages. Im Fall von Widersprüchen oder Abweichungen zwischen einer Regelung dieses Rahmenvertrages und der Regelung eines Einzelvertrages geht die Regelung des Einzelvertrages vor; dies stellt keine Änderung dieses Rahmenvertrages dar.

§ 3 Vollmacht durch den Anschlussnutzer

- (1) Der ESA sichert bei einer Anfrage beim gMSB eine ausreichende Bevollmächtigung für die jeweilige Zusatzleistung (insbesondere Übermittlung von Messwerten, Messprodukten) durch den/die betroffenen Anschlussnutzer zu.
- (2) Bei einer „Anfrage und Übermittlung von Werten durch und an den ESA“ nach WiM Strom sichert der ESA die Bevollmächtigung durch den Anschlussnutzer zu für
 - a. die Anfrage und Bestellung von Werten durch den ESA beim gMSB und
 - b. die Übermittlung von Werten vom gMSB an den ESA.
- (3) Der ESA stellt den gMSB von Ansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. Der gMSB behält sich vor, stichprobenartig sowie in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. In einem solchen Fall genügt hierzu in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmacht als elektronisches Dokument.
- (4) Im Fall eines Widerrufs oder sonstigen Erlöschens der Vollmacht wendet der ESA unverzüglich den Use-Case „Beendigung der Übermittlung von Werten an ESA durch ESA“ der WiM Strom an. Sofern Prozesse außerhalb der Marktkommunikation genutzt werden, wird der ESA in diesem Fall die rechtzeitige Beendigung in anderer geeigneter Weise anstoßen. Der gMSB behält sich vor, seinerseits ggf. den Use-Case „Beendigung der Übermittlung von Werten an ESA durch MSB“ anzuwenden.

§ 4 Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers zur Datenübermittlung

Sofern im Zusammenhang mit einer Zusatzleistung eine Datenübermittlung erfolgen soll, gilt:

- (1) Zwingende Voraussetzung für das Tätigwerden des ESA ist das Vorliegen einer den gesetzlichen Anforderungen (insbesondere nach DSGVO) entsprechenden Einwilligung des Anschlussnutzers, die der ESA gegenüber dem gMSB nachzuweisen hat.
- (2) Der ESA sichert dem gMSB daher hiermit zu, berechnigte Stelle gemäß MsbG für jede von ihm angefragte oder künftig noch anzufragende Markt- oder Messlokation und damit unter jedem (noch abzuschließenden) Einzelvertrag zu sein und überdies auf der Grundlage der DSGVO eine Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers gemäß MsbG zur Anfrage und Übermittlung von Werten durch den gMSB an den ESA in Bezug auf die betreffende Mess- oder Marktlokation und für die Zwecke der Vertragserfüllung im Verhältnis zwischen ESA und dem Anschlussnutzer eingeholt zu haben, die von dem Anschlussnutzer auch nicht widerrufen worden ist. Der gMSB verlangt die Vorlage der Einwilligung nach den im Folgenden unter Abs. (3) bis (6) genannten Regelungen.
- (3) Zur Einholung der Einwilligungserklärung verwendet der ESA das durch den BDEW jeweils aktuell veröffentlichte Muster (gemäß **Anlage 2** zum Vertrag). Die Einwilligungserklärung ist an die im Kontaktdatenblatt der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH (**Anlage 3** zum Vertrag) dafür genannte E-Mailadresse zu übermitteln.
- (4) Der ESA hat dem gMSB formale oder inhaltliche Veränderungen der Einwilligungserklärung durch den ESA oder durch den Anschlussnutzer unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der ESA hat dem gMSB unverzüglich das Erlöschen der Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers (z. B. durch Widerruf) über die Marktkommunikation (Beendigung der Übermittlung von Werten an ESA durch ESA) mitzuteilen. Der gMSB wird die Übermittlung der Messwerte unverzüglich ab eigener Kenntnis einstellen.

- (6) Der ESA stellt den gMSB von Ansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass eine Veränderung oder ein Widerruf der Einwilligungserklärung dem gMSB durch den ESA nicht unverzüglich mitgeteilt wurden.

§ 5 Leistungen des gMSB, Ersatzwertbildung

1. Die Übermittlung von Werten vom gMSB an den ESA setzt stets voraus, dass die EDIFACT-Kommunikation zwischen den Vertragspartnern aufgebaut ist. Der elektronische Datenaustausch erfolgt in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. Zu diesem Zweck schließen die Parteien zeitgleich mit diesem Rahmenvertrag eine Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI-Vereinbarung) ab. Die EDI-Vereinbarung ist diesem Rahmenvertrag als **Anlage 1** beigefügt. Verzögert sich der Aufbau der EDIFACT-Kommunikation zwischen den Vertragspartnern, so verschiebt sich der Zeitpunkt des Beginns der Übermittlung von Werten vom gMSB an den ESA, wie er in einem Einzelvertrag vereinbart ist, entsprechend nach hinten. In diesem Fall kann der ESA vom gMSB keinen Schadens- oder Aufwendungsersatz oder sonst eine Kostenerstattung verlangen, es sei denn, der gMSB hat die Verzögerung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.
2. Der gMSB bietet die Übermittlung von Werten an den ESA an, wie von der Bundesnetzagentur vorgegeben; die zur Verfügung stehenden Messprodukte entsprechen den aktuellen Messprodukt-Codes der verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“. Inhalt und Umfang der Pflicht vom gMSB zur Übermittlung von Werten für eine bestimmte Markt- oder Messlokation in der vereinbarten Granularität und in dem vereinbarten Umfang sowie Häufigkeit und Turnus ergeben sich aus dem betreffenden Einzelvertrag.
3. Der Datenaustausch im Rahmen der Abwicklung der Prozesse zur Anfrage, Bestellung und Übermittlung von Werten für eine in einem Einzelvertrag benannte Markt- oder Messlokation erfolgt per EDIFACT. Gemäß § 4 Abs. 3 ist die Einwilligungserklärung per -E-Mail durch den ESA an den gMSB zu übermitteln.
4. Bei fehlenden Werten werden Ersatzwerte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet. Sie sind als solche zu kennzeichnen. Die Ersatzwertbildung erfolgt auf Grundlage erlassener Rechtsverordnungen und behördlicher Festlegungen in jeweils aktueller Fassung durch den gMSB. Die Verwendung von Ersatzwerten kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte durch den gMSB nicht in angemessener Zeit möglich ist, wenn das Messprodukt eine Ersatzwertbildung vorsieht und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt keine plausiblen Zählerstände in angemessener Zeit übermittelt worden sind.

§ 6 Entgelte

1. Der ESA zahlt für die Leistungen des gMSB unter einem Einzelvertrag die Entgelte nach Maßgabe der jeweils geltenden, **auf der Internetseite des gMSB veröffentlichten Preisblätter**.
2. Sämtliche Entgelte unter diesem Rahmenvertrag und den zugehörigen Einzelverträgen verstehen sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich geforderten Höhe.

§ 7 Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. Soweit in einem Einzelvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, werden Rechnungen zu dem

vom gMSB in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach deren Zugang bei dem ESA. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf dem Konto des gMSB. Bei einem verspäteten Zahlungseingang ist der gMSB berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

2. Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom gMSB zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom ESA nachzutragen. Ansprüche nach Satz 2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch längstens auf drei Jahre ab Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, beschränkt.
3. Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
4. Die Abrechnung der Entgelte für die Leistungen des gMSB unter einem Einzelvertrag soll entsprechend der Vorgaben der WiM Strom erfolgen. Der gMSB ist auch berechtigt, Abrechnungen in Papierform zu versenden.

§ 8 Höhere Gewalt, Störungen des Messstellenbetriebs

1. Soweit der gMSB durch höhere Gewalt gehindert ist, die nach § 5 i. V. m. dem jeweiligen Einzelvertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag und den zugehörigen Einzelverträgen so lange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Als höhere Gewalt im Sinne dieses Rahmenvertrages gelten alle von außen auf den Betrieb einwirkenden ungewöhnlichen Ereignisse,
 - a) deren Eintritt der gMSB nicht verursacht hat und auch nicht abzuwenden oder zu beeinflussen vermag,
 - b) die nach der vertraglichen Risikoverteilung nicht dem gMSB zuzurechnen sind,
 - c) die vom gMSB bei Abschluss des Rahmenvertrages und des betreffenden Einzelvertrages nicht vorhergesehen worden sind und gegen die der gMSB vernünftigerweise keine Vorkehrungen treffen konnte und
 - d) die nach ihrem Eintritt vom gMSB nicht abgewendet oder überwunden werden können. Als Höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Terror, rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen, Naturgewalten, außergewöhnliche Cyber- oder Hackerangriffe, Epidemien, Pandemien, Seuchen oder staatliche Quarantäneanordnungen, Anordnungen der öffentlichen Hand, soweit jeweils die Voraussetzungen von vorstehendem Satz 2 vorliegen.
2. Sind die Vertragspartner aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Vertragspflichten gehindert, so ruhen ihre Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag und/oder den zugehörigen Einzelverträgen für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung, bis das Ereignis höherer Gewalt und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen können die Vertragspartner voneinander keine Entschädigung beanspruchen. Die Vertragspartner werden in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren Verpflichtungen aus dem

Rahmenvertrag/den Einzelverträgen sobald wie möglich wieder nachkommen können. Der Vertragspartner, der durch ein Ereignis höherer Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gehindert wird, hat dem anderen Vertragspartner den Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt, die die höhere Gewalt begründenden Umstände sowie die voraussichtliche Dauer, für die er an der Erbringung seiner vertraglichen Pflichten gehindert ist, unverzüglich in Textform mitzuteilen. Jeder Vertragspartner soll sich zu jeder Zeit angemessen darum

- bemühen, die durch das Ereignis höherer Gewalt entstehenden Schäden möglichst gering zu halten.
3. Das Recht jedes Vertragspartners, im Falle eines mehr als 3 Monate andauernden Ereignisses Höherer Gewalt, durch das einer der Vertragspartner an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gehindert ist, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.
 4. Die Erbringung von Leistungen aus diesem Vertrag kann der gMSB außerdem unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist oder soweit die Leistungserbringung aufgrund der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten nicht möglich ist. Der gMSB unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben. Geringfügige Störungen sowie Unterbrechungen der Erbringung von Leistungen berechtigen den Marktpartner nicht zu einer Kürzung der Vergütung.

§ 9 Haftung

1. Die Haftung der Vertragspartner für schuldhaft verursachte Schäden ist, soweit es auf ein Verschulden ankommt, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung der Vertragspartner ist im Fall einfach fahrlässigen Verschuldens auf den Schaden beschränkt, den der schädigende Vertragspartner bei Vertragsabschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen können. Ausgeschlossen sind demnach untypische und unvorhersehbare Schäden. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Rahmenvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Auf Seiten des gMSB ist dies die Übermittlung von Werten an den ESA und auf Seiten des ESA die Zahlung des für die Übermittlung von Werten vereinbarten Entgelts.
3. Die Vertragspartner haften einander nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden oder sonstige Aufwendungen.
4. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner.
6. Die Vertragspartner informieren einander nach Kenntnisnahme unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden.
7. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen stellt der ESA den gMSB von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die daraus resultieren, dass die wirksame Einwilligung des betreffenden Anschlussnutzers gemäß § 4 entgegen der Zusicherung des ESA nicht vorliegt, widerrufen wurde oder anderweitig erloschen ist und erstattet dem gMSB die ihm bei der Verteidigung gegen diese Ansprüche nachweislich entstandenen Rechtsverteidigungskosten.

§ 10 Vertragslaufzeit und Kündigung, Beendigung der Übermittlung von Werten

1. Dieser Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Beginn und die Dauer der Übermittlung von Werten durch den gMSB an den ESA richten sich nach den Regelungen im jeweiligen Einzelvertrag.

2. In dem Fall, dass der gMSB nicht mehr MSB der in dem Einzelvertrag benannten Mess- oder Marktlokation ist, endet der Einzelvertrag automatisch. Der gMSB informiert mittels Marktkommunikation den ESA unverzüglich über die Beendigung der Übermittlung von Werten. Gleiches gilt für den Fall, dass die Einwilligung des Anschlussnutzers (§ 4) erlischt. Der Einzelvertrag endet im Fall von vorstehendem Satz 1 in dem Zeitpunkt, in dem die Eigenschaft vom gMSB als MSB der betreffenden Markt- oder Messlokation endet und im Fall von vorstehendem Satz 2 in dem Zeitpunkt, in dem die Einwilligung des Anschlussnutzers erlischt. Der gMSB hat in beiden Fällen einen Vergütungsanspruch für die bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Einzelvertrages erbrachten Leistungen. Das bedeutet, der ESA ist zur Zahlung des zeitanteiligen Entgelts verpflichtet. Etwaige Überzahlungen des ESA gleicht der gMSB aus. Schadensersatzansprüche vom gMSB für den Fall, dass der Einzelvertrag endet, weil die Einwilligung des Anschlussnutzers erlischt, bleiben unberührt.
3. Jeder Vertragspartner kann den Rahmenvertrag mit Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Der jeweilige Einzelvertrag, der auf Grundlage dieses Rahmenvertrages geschlossen wurde, kann von den Vertragspartnern unter Einhaltung der Vorgaben der WiM Strom gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung dieses Rahmenvertrages enden automatisch auch alle Einzelverträge zwischen den Vertragspartnern in dem Zeitpunkt, in dem dieser Rahmenvertrag endet. Der gMSB hat einen Vergütungsanspruch für die bis zum Zeitpunkt der Beendigung des betreffenden Einzelvertrages erbrachten Leistungen.
4. Beide Vertragspartner können diesen Rahmenvertrag und/oder einen Einzelvertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a) wenn ein Vertragspartner schuldhaft wesentliche Vertragspflichten verletzt oder wesentliche Leistungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß erbringt und auch nach Abmahnung innerhalb einer angemessenen Nachfrist keine Abhilfe geschaffen oder seine Leistung ordnungsgemäß erbracht hat; die Abmahnung muss schriftlich erfolgen und mit der Androhung der außerordentlichen fristlosen Kündigung für den Fall des fruchtlosen Ablaufs der Nachfrist verbunden werden;
 - b) wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des anderen Vertragspartners eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder mangels Masse abgelehnt wird oder der betreffende Vertragspartner ein außergerichtliches Verfahren zur Schuldenregulierung einleitet. Im Falle einer fristlosen Kündigung dieses Rahmenvertrages aus wichtigem Grund enden automatisch auch alle Einzelverträge zwischen den Vertragspartnern in dem Zeitpunkt, in dem dieser Rahmenvertrag endet. Schadensersatzansprüche des zur Kündigung berechtigten Vertragspartners bleiben unberührt.
5. Jede Kündigung muss in Textform erfolgen.
6. Die EDI-Vereinbarung (**Anlage 1**) bleibt von einer Beendigung dieses Rahmenvertrages unberührt, soweit sich aus der EDI-Vereinbarung nichts Abweichendes ergibt.

§ 11 Ansprechpartner

Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch der Kontaktdatenblätter. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation erfolgt der Austausch auf Grundlage der Festlegung GPKE. Änderungen werden unverzüglich auf dieselbe Art und Weise ausgetauscht.

§ 12 Datenaustausch und Datenschutz

1. Der Datenaustausch im Rahmen der Abwicklung dieses Rahmenvertrages erfolgt in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen.
2. Die Vertragspartner sichern zu, dass sie sämtlichen Pflichten, insbesondere ihren Informationspflichten, nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen

nachkommen.

3. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Rahmenvertrages und der auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträge erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.
4. Die technischen Einzelheiten für den Datenaustausch zwischen den Vertragsparteien sind in der Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch geregelt, die diesem Rahmenvertrag als **Anlage 1** (EDI-Vereinbarung) beiliegt und Vertragsbestandteil ist.
5. Der gMSB informiert den Anschlussnutzer anhand eines Formblatts gemäß § 54 MsbG, das eine Übersicht der sich aus dem Vertrag ergebenden Datenkommunikation enthält (**Anlage 4** zum Vertrag, Formblatt für die Datenkommunikation mit einem Smart-Meter-Gateway zwischen den Beteiligten gemäß § 54 MsbG)

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bzw. Nebenabreden in Textform zu diesem Rahmenvertrag bestehen nicht.
2.

Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag und den auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträgen können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, insbesondere wenn die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten nicht gewährleistet ist. Die Zustimmung ist rechtzeitig einzuholen.

Sollte eine Bestimmung des Rahmenvertrages oder der auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträge anfechtbar, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Vertragslücke offenbaren, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen. Die Vertragspartner verpflichten sich in einem solchen Falle statt der anfechtbaren, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die ihrem Sinne möglichst nahekommt und einen entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg gewährleistet. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Rahmenvertrag oder die auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträge eine Regelungslücke haben sollten.
3. Alle Rechtsbeziehungen der Vertragspartner oder ihrer Rechtsnachfolger, die im Zusammenhang mit der Eingehung, Durchführung oder Beendigung dieses Rahmenvertrages oder der auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträge entstehen, sind nach dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) zu beurteilen.
4. Als Gerichtsstand vereinbaren die Vertragspartner Karlsruhe.
5. Der Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 14 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile dieses Rahmenvertrages:

- Anlage 1: Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch(EDI)
- Anlage 2:
 - a) BDEW Muster Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers zur Übermittlung von Messprodukten für Marktlokationen und Tranchen
 - b) BDEW Muster Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers für Messlokationen
- Anlage 3: Kontaktdatenblatt der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH (gMSB)
- Anlage 4: Formblatt für die Datenkommunikation mit einem Smart-Meter-Gateway zwischen den Beteiligten gemäß § 54 MsbG
-

Ort, Datum

Stadtwerke Karlsruhe Netzservice
GmbH (gMSB)– Unterschrift

Ort, Datum

ESA – Unterschrift

Anlage 1: Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI)

1. Zielsetzung und Geltungsbereich

1. Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI- Electronic Data Interchange) unterliegen. Der automatisierte Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Für die Datenübertragung sind die aktuell gültigen EDI@Energy-Dokumente zu verwenden.
2. Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden rechtlichen Bestimmungen und wird durch die Anwendung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenaustausch, die in den EDI@energy-Dokumenten „Allgemeine Festlegungen“ und „Regelungen zum Übertragungsweg“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt sind, ergänzt.
3. Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

2. Begriffsbestimmungen

Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

1. EDI:
Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.
2. EDI-Nachricht:
Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.
3. UN/EDIFACT:
Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

3. Sicherheit von EDI-Nachrichten

1. Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI- Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen. Es gelten die im Rahmen der Expertengruppe Edi@Energy abgestimmten und von der Projektführung des BDEW in den
2. Dokumenten festgelegten Sicherheitsverfahren und -maßnahmen. Sie sind der EDI@Energy-

„Regelungen zum Übertragungsweg“ und „Allgemeine Festlegungen“ verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten. Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch.

3. Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht, informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich. Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

4. Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

1. Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die einschlägigen Datenschutzgesetze sowie das Messstellenbetriebsgesetz sind zu beachten. Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.
2. EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

5. Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten

1. Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i.S.d. Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften) und den festgelegten Prozessen der BNetzA vorgeschrieben sind.
2. Die EDI-Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicherzustellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.
3. Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

6. Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

1. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Sie wird für den Datenaustausch im Rahmen des ESA-Rahmenvertrags Strom zwischen den Parteien genutzt.

2. Änderungen

Bei Bedarf werden von den Parteien in Textform vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Vereinbarung als Teil der

Vereinbarung betrachtet.

3. Dauer

Diese Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden.

Ungeachtet einer Kündigung oder Beendigung stehen die in den Artikeln 4 und 5 genannten Rechte und Pflichten bis zur endgültigen Abwicklung oder zulässigen Vernichtung der Daten fort.

4. Teilnichtigkeit

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft